

Bearbeitet von  
Dieter Wienstroer  
Astrid Runte-Höfter  
Tel. 361-2028  
Tel. 361-6826

Lfd. Nr. **102/13**

**Vorlage  
für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend  
am 7. März 2013**

**Bericht zur Umsetzung präventiver Schulden- und Insolvenzberatung in der  
Stadtgemeinde Bremen**

**A. Problem**

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend hat in Ihrer Sitzung am 5.7.2012 (Vorlage Nr. 58/12 S) die Einführung der präventiven Schulden- und Insolvenzberatung für Erwerbstätige mit geringem Einkommen und für Arbeitslosengeldbezieherinnen und – bezieher als freiwillige kommunale Leistung beschlossen und darum gebeten, über die Entwicklung der Inanspruchnahme zu berichten.

**B. Lösung**

Der nachfolgende Entwicklungsbericht gibt erste Aufschlüsse über Umsetzung und Inanspruchnahme des Förderprogramms zur präventiven Schuldenberatung.

Auf der Grundlage des oben genannten Deputationsbeschlusses wurden mit den 10 über das vorausgegangene Interessenbekundungsverfahren ausgewählten Schuldenberatungsstellen Zuwendungsverträge mit einer Laufzeit vom 1.7.2012 bis zum 31.12.2013 geschlossen, die den Förderzweck und das Förderverfahren näher bestimmen und die Zuteilung der für den Förderzeitraum zur Verfügung stehenden Mittel von insgesamt 450 T€ festlegen (siehe Vertragsmuster *Anlage 1*). Die Mittelanteile für das 3. Und 4. Quartal 2012 in Höhe von 150 T€ wurden im Dezember 2012 ausgezahlt.

Die Schuldenberatungsstellen haben sogleich mit Beginn der Förderlaufzeit die Arbeit aufgenommen und Umfang und Ergebnisse ihrer Beratungstätigkeit statistisch aufgezeichnet. Die (als *Anlage 2* beigefügte) Auswertung dieser Statistiken für das 2. Halbjahr 2012 zeigt, dass das geschaffene Angebot rasch auf eine rege Nachfrage von Schuldnerinnen und Schuldner aus der angesprochen Zielgruppe getroffen ist und sich insofern als ausgesprochen bedarfsgerecht erweist.

Während des Berichtszeitraumes in die Beratung aufgenommen wurden insgesamt 267 Personen. Damit haben die Beratungsstellen ihre die Vollauszahlung der Zuwendung begründende Mindestfallzahl stets erfüllt, teilweise sogar übererfüllt (siehe Tabelle *Anlage 3*). Von den aufgenommen Personen ist der allergrößte Anteil (86,9 %) erwerbstätig; nur 13,1 % beziehen Arbeitslosengeld I. Wegen Überschreitung der programmatisch gesetzten und von den Beratungsstellen zu beachtenden Einkommensgrenzen wurden 11,6 % (= 31 Personen) zu einer Eigenbeteiligung von einmalig 130 € herangezogen; der große Rest (88,4 %) erhielt bzw. erhält die Beratung kostenlos.

Positiv zu vermerken ist, dass fast 40 % (= 105 Personen) der Beratungen innerhalb des Berichtszeitraumes mehr oder weniger rasch – im Durchschnitt mit einer Beratungsdauer von 111 Tagen - abgeschlossen wurden, bei einer Abbruchquote von nur 1,9 %. Abschluss bedeutet in den meisten Fällen Überleitung ins Verbraucherinsolvenzverfahren (47,6 %), gefolgt von Vergleichslösungen durch Einmalzahlungen (32,4 %) und von Ratenzahlungsvereinbarungen (13,3 %). Stundung, Regelinsolvenz und das Merkmal eines weiteren Hilfebedarfs sind demgegenüber absolut nachrangig.

Die restlichen 60 % der Beratungsfälle (=162 Personen) konnten bis zum Ende des Berichtszeitraumes (31.12.2012) noch nicht abgeschlossen werden, sind also in 2013 weiter in der Beratung.

Was den Verschuldungsumfang (im Durchschnitt) betrifft, hat eine Schuldnerin/ein Schuldner bei rd. 12 Gläubigerinnen/Gläubigern Rechnungen offen, und zwar in 69 % der Fälle von über und in 31 % von unter 10.000 €

Hinsichtlich des Merkmals „Haushaltsgröße“ bestätigt sich die Erfahrung, dass die Schuldnerinnen/Schuldner am häufigsten in Kleinhaushalten anzutreffen sind (46 % in Einpersonenhaushalten). Dort ist im kritischen Einkommensbereich die Tragfähigkeit von Schulden oftmals geringer als in Mehrpersonenhaushalten, wo mehrere Personen zum Haushaltseinkommen beitragen können.

Um den statistischen Erfassungsaufwand begrenzt zu halten, wurden keine weiteren sozialstrukturellen Merkmale wie z.B. Geschlecht, Lebensform, Altersgruppe und Gläubigertypus abgefragt. Die wichtigsten Kennzahlen sind zudem aus übergreifenden Untersuchungen bekannt.

**Zusammenfassung und Ausblick:** Die schnelle Nachfragereaktion und die gute Auslastung der neu geschaffenen Angebote zeigen, dass ein erheblicher Bedarf an einer (weitgehend) kostenlosen präventiven Schulden- und Insolvenzberatung besteht. Der vorsorglich vereinbarte Fall, Zuwendungsanteile wegen nicht erreichter Mindestfallzahlen zurückerstatten zu müssen, ist nicht eingetreten. Dass andererseits die Mindestfallzahlen aber auch nicht (bzw. nur leicht) überschritten wurden, rechtfertigt nicht die Annahme, die Nachfrage sei damit bereits vollständig gedeckt. Vielmehr liegt der Schluss nahe, dass die Beratungsstellen die Bearbeitung weiterer Fälle zurückgestellt und Wartelisten angelegt haben, um ihre Leistungsfähigkeit nicht zu überfordern, waren doch, wie oben dargestellt, zum Ende des Berichtszeitraumes noch 162 der 267 aufgenommen Fälle (= 60 %) weiter in Bearbeitung. Erst wenn auch diese abgeschlossen sind, lassen sich gesichere Aussagen über Beratungsdauer und -erfolg sowie Bedarfsdeckung formulieren.

Das gilt auch für die wichtige Frage, inwieweit die finanzielle Ausstattung des Förderprogramms ausreichend in dem Sinne ist, dass lange Warteschlangen vermieden werden kön-

nen. Die Antwort hängt ab von der weiteren Entwicklung der zielgruppenspezifischen Nachfrage und von der Effektivität der Beratung, die sich in der Höhe der Abschlussquoten und in der Bearbeitungsdauer der Fälle widerspiegelt. Die Zahlen für den ersten Berichtszeitraum weisen hierzu große Unterschiede bei den einzelnen Beratungsstellen aus; so liegen deren Abschlussquoten zwischen 0 % und 86 % bei einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer pro abgeschlossenem Fall von 61 bis 167 Tagen.

Um stabilere Aussagen treffen zu können, werden die Daten mindestens eines ganzjährigen Erfahrungs- und Auswertungszeitraumes benötigt, so dass ein zweiter, erweiterter Bericht voraussichtlich im September d.J. vorgelegt werden kann.

**C Alternativen**

Keine

**D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderprüfung**

Es gibt keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Zur geschlechtsspezifischen Beteiligung an dieser Beratung können keine Aussagen gemacht werden.

**E Beteiligung/Abstimmung**

Keine

**F Beschlussvorschlag**

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt den ersten Entwicklungsbericht über die präventive Schulden- und Insolvenzberatung zur Kenntnis und bittet um einen Fortsetzungsbericht im September 2013.

Anlagen:

1. Zuwendungsvertrag präventive Schulden- und Insolvenzberatung
2. Auswertung präventive Schulden- und Insolvenzberatung 2 Halbjahr 2012
3. Zuwendungen – präventive Schulden- und Insolvenzberatung

**Zuwendungsvertrag  
zwischen**

**der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder,  
Jugend und Frauen als Zuwendungsgeberin (ZG) –**

und

**der Schuldenberatungsstelle .....  
als Zuwendungsempfänger/in (ZE) –**

**§ 1**

**Zweck der Förderung**

1. Zweck der Förderung ist es, *erwerbstätigen oder Arbeitslosengeld I beziehenden Privatpersonen* mit Überschuldungsproblemen, die keinen Anspruch auf Beratungshilfe nach dem SGB II oder dem SGB XII haben und diese aufgrund ihrer unzureichenden Einkommens- und Vermögenssituation auch nicht selbst finanzieren können, die Inanspruchnahme professioneller Schulden- und Verbraucherinsolvenzberatung zu ermöglichen, um durch Bearbeitung und Bereinigung der Verschuldungsprobleme zum Erhalt ihres Arbeitsplatzes oder zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit beizutragen und Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden (*präventive Schulden- und Insolvenzberatung*).
2. Zur Vorhaltung eines leistungsfähigen Unterstützungsangebots und zur Durchführung qualifizierter Schulden- und Verbraucherinsolvenzberatung für den genannten Personenkreis erhält die/der ZE nach den Bestimmungen dieses Vertrages und der Landeshaushaltsordnung als *Projektförderung* kommunale Zuschüsse, die wirtschaftlich und sparsam sowie unmittelbar und ausschließlich für den definierten Zweck zu verwenden sind.

**§ 2**

**Voraussetzungen für die Förderung**

1. Die/der ZE erbringt Beratungsleistungen im persönlichen Kontakt mit den beratungssuchenden überschuldeten Personen. Art, Inhalt und Umfang sind an der individuellen Problemlage und am übergeordneten Zweck der Erhaltung oder Wiedergewinnung der Erwerbstätigkeit auszurichten. Unmittelbares Ziel ist die Schuldenbereinigung durch (außergerichtliche) Einigung mit den Gläubigern oder durch Nutzung der Möglichkeiten des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Zum Beratungsprozess gehören insb. Information über das Verbraucherinsolvenzverfahren, Forderungsüberprüfung, präventive Hilfen zur Vermeidung neuer Schuldenprobleme sowie Beratung über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Schuldenregulierung und Durchführung der im konkreten Einzelfall gebotenen Entschuldungshilfemaßnahmen.  
  
Im Vordergrund der Beratung stehen die wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte der Überschuldungsprobleme. Sind besondere psychosoziale Hilfen erforderlich, ist für diesen Teil auf andere geeignete Beratungsstellen zu verweisen.
2. Der Beratungsprozess ist wirtschaftlich und erfolgsorientiert zu organisieren. Methodisch ist die Selbsthilfe der/des Ratsuchenden der Übernahme von Aktivitäten und Verrichtungen durch

den/die Schuldenberater/in voranzustellen, um die vom ZG erwartete Selbsthilfefähigkeit und Eigenverantwortung zur Geltung zu bringen.

Als Erfolg gilt insbesondere die außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über einen Schuldenbereinigungsplan, eine die Verschuldungssituation klärende und ordnende Ratenzahlungsvereinbarung oder die Einleitung des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens.

3. Die Fördermittel sind für Personen einzusetzen, die aufgrund unzureichender Einkommensverhältnisse nicht oder nur sehr begrenzt in der Lage sind, die Kosten der Schuldenberatung selbst zu tragen. Deshalb hat sich die/der ZE vor Aufnahme einer jeden Person in die Beratung davon zu überzeugen, dass die in *Anlage 1* dargestellten Einkommensgrenzen als Voraussetzung für eine kostenlose Beratung der überschuldeten Person bzw. für eine Beratung mit einmaliger Eigenbeteiligung von pauschal 130 € nicht überschritten werden.

Die Prüfung/Feststellung der Einkommensverhältnisse der in die Beratung aufgenommenen Personen ist in individualisierter Form zu dokumentieren und der ZG auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Leistungsangebot**

**Standort/e, personelle und sächliche/technische Ausstattung, Öffnungszeiten  
(vom ZE auszufüllen)**

### **§ 4**

#### **Qualitätssicherung**

1. Es ist Aufgabe des Trägers, auf konzeptioneller Grundlage geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durchzuführen. Zu den Maßnahmen gehören auch die Einführung von Qualitätsgrundsätzen, -zielen und -standards.

2. Die Qualität gilt grundsätzlich als gesichert, wenn die Voraussetzungen zur Anerkennung als geeignete Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 2 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung erfüllt sind. Die ZG kann verlangen, dass das Fortbestehen der Anerkennungsbedingungen nachgewiesen wird.

### **§ 5**

#### **Statistik und Dokumentation**

Jeder Beratungsfall ist im Rahmen einer Verlaufsstatistik gemäß *Anlage 2* zu dokumentieren. Die/der ZE hat für jedes Quartal innerhalb von 4 Wochen nach Quartalsende eine entsprechende Statistik bei der ZG einzureichen. Die ZG fasst sie zu einer Gesamtstatistik zusammen und stellt sie den ZE zur Verfügung.

### **§ 6**

#### **Zuwendung**

1. Zur Erfüllung des Zuwendungszweckes nach den Bestimmungen dieses Vertrages erhält die/der ZE für die Dauer der Vertragslaufzeit einen Zuschuss von *maximal*

**€ XXX,00**

**(in Worten Euro xxxx).**

2. Der maximale Zuschuss wird als *Festbetrag* ausgezahlt, wenn der ZE während der Vertragslaufzeit für mindestens .... überschuldete Personen die Beratung durchgeführt oder angefangen hat.

3. Wird die Mindestfallzahl nach Absatz 2 nicht erreicht, reduziert sich der maximale Zuschussbetrag um das Produkt aus der Minderfallzahl (=Mindestfallzahl minus Ist-Fallzahl) und einem Verrechnungssatz von 600 € pro Fall.

4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt quartalsweise jeweils zu Mitte eines Quartals. Für das erste und zweite Quartal der Vertragslaufzeit erhält der ZE jeweils ein sechstel des maximalen Zuschusses, für die Folgequartale werden unter Anwendung der Ziffer 3 die Auszahlungsbeträge gegebenenfalls an die tatsächliche Fallzahlentwicklung angepasst. Am Ende der Vertragslaufzeit ist in einer Gesamtrechnung der endgültige Zuschussanspruchsbetrag festzustellen und eine Über- oder Unterzahlung auszugleichen.

## **§ 7**

### **Leistungsgrenze**

Bei einer die Mindestfallzahl nach § 6 Absatz 2 nicht unwesentlich übersteigenden Beratungsnachfrage hat der ZE auf die alternative Inanspruchnahme von Mitanbietern präventiver Schulden- und Insolvenzberatung mit freien Beratungskapazitäten hinzuwirken, um die eigene Beratungsqualität nicht zu beeinträchtigen und längere Wartezeiten für die Beratungssuchenden zu vermeiden.

## **§ 8**

### **Allgemeine Nebenbestimmungen**

Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anlage 2 zu Nr. 6.1 zu § 44 LHO) in der derzeit geltenden Fassung, mit Ausnahme der Ziffern 1.4, 1.5 und 1.6 Bestandteil dieses Vertrages sind.

Ergibt die Prüfung des Zuwendungsvertrages durch die ZG gem. der Anlage 2 zu Nr. 6.1 zu § 44 LHO, dass dieser Vertrag unter Anwendung des Bremischen Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 48, 49, 49 a BremVerwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu widerrufen wäre und insoweit die Zuwendung zu erstatten sein würde, bedarf es

1. keiner Kündigung dieses Vertragsverhältnisses durch die ZG;
2. wird die/der ZE schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist (nicht unter einem Monat) zur Rückzahlung des sich nach durchgeführter Verwendungsnachweisprüfung ergebenden Erstattungsbetrages aufgefordert. Wenn bis zum Ablauf der Frist kein Zahlungseingang erfolgt ist, kann der Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Von diesem Zeitpunkt ist die Forderung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Es bleibt den Parteien unbenommen, sich vorher über die Modalitäten der Rückzahlung anderweitig zu verständigen.

## **§ 9**

### **Laufzeit und Kündigung**

1. Dieser Vertrag gilt vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2013. Die ZG und die/der ZE können vertragswidriges Verhalten der anderen Seite anmahnen und die Vertragserfüllung verlangen. Der Vertrag kann bei wiederholtem vertragswidrigem Verhalten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

2. Beabsichtigt die/der ZE, während der Laufzeit dieses Vertrages das Beratungsangebot zu beenden, hat er den ZG davon mindestens 3 Monate vorher schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird der Zuwendungsbetrag entsprechend gekürzt.

3. Beabsichtigt die ZG insb. aus haushaltswirtschaftlichen Gründen die Förderung zu verändern oder einzustellen, hat sie dies gegenüber den ZE durch schriftliche Kündigung des Zuwendungsvertrages unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erklären.

## § 10

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

## § 11

### Schlussbestimmung

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

## § 12

### Inkrafttreten

Der Zuwendungsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Bremen, den .....

Verein ...

Stadtgemeinde Bremen

Die Senatorin für Soziales, Kinder,  
Jugend und Frauen

.....

.....

Unterschrift

Unterschrift

### Anlagen:

Anlage 1 - Tabelle: Einkommensgrenzen nach Haushaltstypen

Anlage 2 - Quartalsstatistik

## Anlage 1

zum Zuwendungsvertrag

2012/13

Präventive Schulden- u. Insolvenzberatung

<b>Typ der Bedarfsgemeinschaft</b>	<b>Beratung ohne EA bis ***</b>	<b>Beratung mit 130 € EA Bis ****</b>
Allein Lebende/r	<b>1.013 €</b>	<b>1.313 €</b>
(Ehe-) Paar ohne Kind	<b>1.433 €</b>	<b>1.733 €</b>
(Ehe-) Paar mit 1 Kind unter 18 (Durchschnitt)	<b>1.774 €</b>	<b>2.074 €</b>
2 Kinder unter 18	<b>2.115 €</b>	<b>2.415 €</b>
3 Kinder unter 18	<b>2.468 €</b>	<b>2.768 €</b>
<i>für jedes weitere Kind plus ....</i>	<b>347 €</b>	<b>347 €</b>
Allein Erziehende/r mit 1 Kind unter 18	<b>1.393 €</b>	<b>1.693 €</b>
2 Kinder unter 18	<b>1.779 €</b>	<b>2.079 €</b>
3 Kinder unter 18 Jahre	<b>2.165 €</b>	<b>2.465 €</b>
<i>für jedes weitere Kind plus ....</i>	<b>392 €</b>	<b>392 €</b>

EA = Eigenanteil



## Anlage 2

Zuwendungsvertrag 2012/2013

Präventive Schuldner- und Insolvenzberatung

Lfd. Nummer	Zielgruppe		Zuzahlung		Anfang der Beratung	Gläubigeranzahl	Schuldenhöhe		Haushaltsgröße	Ende der Beratung	ds Dauer
	Erwerbstätige	ALG I	ja	nein			unter 10.000	über 10.000			

Fortsetzung

Ergebnis						
Außergerichtliche Einigung			Insolvenzverfahren		Abbruch	kein weiterer Hilfebedarf
Stundung	Ratenzahlung	Einmalzahlung	Verbraucherins.	Regelinsolv.		

## Anlage 2

### Auswertung präventive Schulden- und Insolvenzberatung 2. Halbjahr 2012

Beratungsstelle →	SHB	A Conto	Anker	Straffällig.	Solidarische	InnMiss	SVK	Hanseatische	Arche	Caritas	gesamt absolut	gesamt relativ
<b>Neufälle 2. HJ 2012</b>	<b>35</b>	<b>30</b>	<b>26</b>	<b>15</b>	<b>70</b>	<b>20</b>	<b>17</b>	<b>20</b>	<b>14</b>	<b>20</b>	<b>267</b>	<b>100,0%</b>
davon Erwerbstätige	30	25	24	12	63	19	14	18	13	14	<b>232</b>	86,9%
davon ohne Eigenanteil	28	13	23	12	56	19	9	18	12	13	203	87,5%
davon mit Eigenanteil	2	12	1	0	7	0	5	0	1	1	29	12,5%
davon ALG I-Empf.	5	5	2	3	7	1	3	2	1	6	35	13,1%
davon ohne Eigenanteil	5	4	2	3	7	1	2	2	1	6	33	94,3%
davon mit Eigenanteil	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	2	5,7%
<b>abgeschlossene Fälle</b>	<b>13</b>	<b>6</b>	<b>14</b>	<b>2</b>	<b>41</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>12</b>	<b>8</b>	<b>105</b>	<b>39,3%</b>
davon Ratenzahlung	3	0	0	0	9	0	1	0	1	0	14	13,3%
davon Einmalzahlung	0	0	1	1	31	0	0	0	1	0	34	32,4%
davon Verb Inso	9	4	12	1	1	0	4	3	9	7	50	47,6%
davon Regel Inso	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	1,0%
davon Stundung	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1,0%
davon kein weiterer Hilfebedarf	1	1	0	1	0	0	0	0	1	0	4	3,8%
davon Abbruch	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	2	1,9%
durchschn. Bearbeitungsdauer in Tagen	95	124	167	70	140	-	61	127	92	125	111	
<b>Fälle weiter in Bearbeitung</b>	<b>22</b>	<b>24</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>29</b>	<b>20</b>	<b>12</b>	<b>16</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>162</b>	<b>60,7%</b>
durchschn. Gläubigerzahl	8,3	10,6	8,5	11,6	11,9	11,65	10,2	14	7,6	12,1	11,8	
Schuldenhöhe												
bis 10.000 €	17	8	4	6	20	6	4	8	6	3	82	30,9%
über 10.000 €	18	21	22	9	50	14	13	12	7	17	183	69,1%
Haushaltsgröße												
1 Person	16	21	6	8	30	7	10	8	6	10	122	46,0%
2 Personen	6	5	5	1	17	4	3	4	3	2	50	18,9%
3 Personen	8	3	4	3	14	4	3	3	2	3	47	17,7%
4 Personen	4	0	6	1	5	3	0	2	0	4	25	9,4%
mehr Personen	1	0	5	1	4	2	1	3	3	1	21	7,9%

### Anlage 3

#### Präventive Schulden- und Insolvenzberatung

Zuwendungsempfänger	Zuwendung 2. HJ 2012	Mindestfallzahl * 2. HJ 2012	Beratungsfälle 2. HJ 2012
Schuldnerhilfe Bremen e.V.	21.000,00	35	35
Anker gGmbH	8.000,00	13	26
Solidarische Hilfe e.V.	42.000,00	70	70
Hanseatische Schuldnerberatung e.V.	10.500,00	18	20
SVK Schuldnerberatung	8.000,00	13	17
Bremische Straffälligenbetreuung	10.500,00	15	15
Arche Schuldnerberatung	8.000,00	13	14
Anbietergemeinschaft:			
a conto bremen gGmbH	18.000,00	30	30
Caritasverband Bremen e.V.	12.000,00	20	20
Verein f. Innere Mission HB	12.000,00	20	20
	150.000,00	248	267

\* gibt an, wie viele Fälle erforderlich sind, um den Zuwendungsbetrag in voller Höhe beanspruchen zu können. Unterschreitung der Grenze führt zu einer anteiligen Rückzahlungsverpflichtung.